Landkreis Rostock

Der Landrat Amt für Kreisentwicklung



Landkreis Rostock - August-Bebel-Straße 3 - 18209 Bad Doberan

Stadt Teterow Postfach 1136 17161 Teterow

Bei Rückfragen und Antworten: Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

106-106n-BP06500-

E210624

Name:

Annemarie Hase

Telefon: Telefax:

+49 3843 755-61121 +49 3843 755-10800

E-Mail: Zimmer: Annemarie.Hase@lkros.de Haus II - Zimmer U2.10

Datum:

03.08.2021

Satzung über den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 65 der Stadt Teterow für das allgemeine Wohngebiet "Mühlenblick"

hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellungnahme zum oben genannten Planentwurf (Stand: 24.06.2021) abgegeben:

Die Stadt Teterow beabsichtigt mit der Aufstellung des B-Planes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet zu schaffen. Ziel der Planung ist es, ein Wohngebiet mit differenzierten Wohnangeboten zu entwickeln. So sollen neben Einfamilienhausgrundstücken und Doppel- sowie Reihenhäuser auch Wohnungen in Mehrfamilienhäusern geschaffen werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf Folgendes anzumerken:

Es wird begrüßt, dass sich die Stadt Teterow intensiv mit der Wohnentwicklung und dem Wohnbedarf beschäftigt. Die Stadt hat als Mittelzentrum eine besondere Funktion als Wohnstandort, für die Daseinsvorsorge und insbesondere auch als gut entwickelter Gewerbestandort für die gesamte Region. Allerdings ist festzustellen, dass Teterow in den

Hauptsitz Güstrow Am Wall 3 - 5 18273 Güstrow Telefon: 03843 755-0 Telefax: 03843 755-10800 Außenstelle Bad Doberan August-Bebel-Straße 3 18209 Bad Doberan Telefon: 03843 755-0 Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten: Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr BIC: NOLADE21ROS

Donnerstag: 13:30 - 17:00 Uhr Internationale Bankverbindung: Ostseesparkasse Rostock

8:30 - 12:00 Uhr IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11

und nach Vereinbarung

Internet: www.landkreis-rostock.de E-Mail: info@lkros.de

letzten Jahren sukzessiv Einwohner verloren hat (2001-2020: -1.494, d.h. -15 %). Die Bevölkerungsprognose des Landkreises Rostock sieht für Teterow weitere Einwohnerverluste bis 2035, insbesondere bei Kindern und den arbeitsfähigen Einwohnern, voraus. Daher ist es für Teterow wichtig, entsprechende Bedarfe zu analysieren und Maßnahmen umzusetzen, um der negativen Einwohnerentwicklung entgegen zu steuern. Aus diesem Grund muss sich die Stadt in der vorliegenden Planung noch ergänzend mit der bisherigen Entwicklung (Einwohner, Altersgruppen, Wohnungsbestand, soziale Infrastruktur) auseinandersetzen. Daraus sind dann die konkreten Bedarfe für den Wohnungsbau unter Beachtung der verschiedenen Altersgruppen abzuleiten. Ein Angebotsmix, wie bereits mit EFH, MFH, Doppel- und Reihen-häusern vorgesehen, ist durchaus wünschenswert. Es sollten jedoch auch die Entwicklungen im Innenstadtbereich (Leerstand, Sanierungen, Umnutzungen/Aktivierungen usw.) mit betrachtet werden.

Das Amt für Kreisentwicklung hat der Stadt Teterow im April 2020 eine umfangreiche Strukturanalyse für die Stadt und den Nahbereich sowie im Mai 2021 eine aktuelle Bevölkerungs-prognose bis 2035 mit Realabgleich zur Verfügung gestellt. Diese Daten können für die vorliegende Planung verwendet werden.

2. Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ)

Nach der textlichen Festsetzung 02/a) ist im Plangebiet eine Überschreitung der festgesetzten GRZ im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässig und nur bei der Ermittlung der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO anzurechnen, wenn diese durch Flächen von ebenerdigen, mindestens zweiseitig offenen Terrassen ohne Überdachung direkt an Wohngebäuden hervorgerufen wird.

Nach § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Nach S. 3 dieser Vorschrift können im Bebauungsplan von S. 2 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Die eben genannte Vorschrift ist jedoch auf Terrassen (wie oben beschrieben) nicht anwendbar. Aus planungsrechtlicher Sicht ist eine Terrasse, welche direkt an die Hauptanlage (Wohnhaus) anschließt als Teil der Hauptanlage zu werten. Die Terrasse ist somit keine Nebenanlage im Sinne von § 14 BauNVO. Es wird empfohlen, die in Rede stehende Festsetzung zu überarbeiten.

Des Weiteren ist nach der textlichen Festsetzung 02/b) festgelegt, dass private Erschließungswege für das Grundstück 49 sowie die GFL-Flächen für die Grundstücke 47, 48, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 77 sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) im Sinne des § 19 BauNVO unberücksichtigt zu lassen. Es wird angeregt, die privaten Erschließungswege als private Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festzusetzen. Die Erschließungswege befinden sich nach der vorliegenden Planung auf Bauland (WA). Daher sind sie nach § 19 Abs. 3 BauNVO in die GRZ mit einzurechnen. Eine Nichtberücksichtigung kann nicht erfolgen.

3. Höhe der baulichen Anlagen

"§ 18 Abs. 1 verpflichtet bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Ohne Bezugspunkte ist die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen nicht möglich. Die Vorschrift entspricht den allgemeinen Anforderungen an die Bestimmtheit planungsrechtlicher Festsetzungen (…), bezogen auf die Merkmale dieses Maßbestimmungsfaktors. Ist beabsichtigt, die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen, sind die hierfür erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen." (Quelle: EZBK/Söfker, 141. EL Februar 2021, BauNVO § 18 Rn. 3)

Als oberer Bezugspunkt hinsichtlich der festgelegten Höhe wird im Bebauungsplan der First von baulichen Anlagen bestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht jede bauliche Anlage einen First aufweist. Sollte der Fall eintreten, dass im Plangebiet eine bauliche Anlage errichtet werden sollte, die keinen First aufweist, besteht hier eine Regelungslücke. Dies sollte bei der weiteren Planung betrachtet werden.

Nach der textlichen Festsetzung 03/b) sind aufragende technische Gebäudeteile wie Antennen, Schornsteine und Blitzableiter sind nicht auf die maximal zulässige Höhe anzurechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Festsetzung zu unbestimmt ist. Nach § 16 Abs. 6 BauNVO können im Bebauungsplan nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vorgesehen werden.

"Die Art der Ausnahme wird dadurch eindeutig bestimmt, dass der Plan den Maßbestimmungsfaktor nennt, von dem abgewichen werden darf. Der Umfang der Abweichung ist zu definieren, indem festgelegt wird, wie weit die Abweichung (zahlenmäßig) gehen darf. Mangelt es an (einer) dieser "inhaltlichen Umgrenzungen", ist der Ausnahmevorbehalt unwirksam." (Quelle: Bönker/Bischopink, Baunutzungsverordnung, BauNVO § 16 Rn. 46, beck-online)

Der eben genannten Festsetzung mangelt es an einer Festlegung des Umfanges in Bezug auf die Ausnahme. Es wird empfohlen, die Festsetzung zu überarbeiten.

4. Verfahrensvermerke

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

5. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt.

Die in der Anlage beigefügten Fachstellungnahmen der Ämter:

- Bauamt (Amt 63)
 - o 633 Untere Denkmalschutzbehörde

Amt für Straßenbau und –verkehr (Amt 65)

 652 Straßenverkehr
 Vom 19.07.2021

 Umweltamt (Amt 66)

 661 Untere Naturschutzbehörde
 662 Untere Wasserbehörde
 664 Untere Bodenschutzbehörde
 665 Untere Immissionsschutzbehörde
 707.2021
 707.2021

sind Bestandteile dieser Stellungnahme.

Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Amtsleiter

Anlage:

Stellungnahmen der Fachbehörden des Landkreises Rostock

Untere Denkmalschutzbehörde

- des Landkreises Rostock -

Auskunft erteilt: Herr Haß

Az.: 05076-21-63303

23.07.2021

Amt für Kreisentwicklung SG Regional- und Bauleitplanung August-Bebel-Straße 3 18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gemäß §§ 1 (3) und 7 (6) Denkmalschutzgesetz M-V

Vorhaben:

106-106n-BP06500-E210624

B-Plan Nr. 65 der Stadt Teterow für das allgemeine Wohngebiet "Mühlenblick"

Bauort:

Teterow ~

Lage:

Gemarkung Teschow (tete), Flur 17, Flurstück div.

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind mehrere **Bodendenkmale** betroffen, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden (Kartenausschnitt anbei, blaue Markierungen).

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Bei den gekennzeichneten Bereichen handelt es sich um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Bergung und Dokumentation sind mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

Aufgrund der vollflächigen Betroffenheit von Bodendenkmalen wird dringend angeraten, rechtzeitig im Vorfeld eine fachwissenschaftliche Voruntersuchung des gesamten B-Plan-Bereiches durchführen zu lassen, um die genaue Ausdehnung, den Erhaltungszustand und die Qualität der betroffenen Bodendenkmale zu ermitteln. Durch diese archäologische Voruntersuchung kann bereits im Vorfeld der Erschließung mittels Suchschnitten festgestellt werden, in welchen Bereichen umfangreichere archäologische Bergungs- und Dokumentationsarbeiten (Hauptuntersuchungen) notwendig werden. Letztere sollten möglichst nach Ermittlung der Voruntersuchungsergebnisse durchgeführt werden, um Baufreiheit und somit Planungssicherheit zu gewährleisten. Durch diese Hauptuntersuchungen im Vorfeld der Erschließung werden die Bauherren der von Verpflichtung befreit, archäologische Bergungs-Dokumentationsmaßnahmen selbst zu veranlassen und zu finanzieren. In vielen B-Plan-Gebieten des Landes wurde eine solche Vorgehensweise bereits erfolgreich praktiziert.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen steht jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr Haß, Tel.: 03843/755-63303; E-Mail: Stephan:Hass@lkros.de) zur Verfügung.



Auszug aus dem Geodatenportal - Landkreis Rostock

nur für interne Zwecke

© Landkreis Rostock - Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen, zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht dienstlichen Gebrauch (§34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örflich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenaufgkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

Amt für Straßenbau und Verkehr SG Straßenverkehr Güstrow, 19. Juli 2021 Tel. 03843/755-65222 Fax: 03843/755-65899 Bearbeiter: Frau Freudenreich AZ: III.65.2, 36.12.07.01-freu

Amt für Kreisentwicklung SG Regional- und Bauleitplanung Frau Baltzer

im Hause

Stellungnahme zum Vorhaben: 106-106nBP06500-E210624 B-Plan Nr. 65 der Stadt Teterow

Zum vorgenannten Bauvorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Sollte die Maßnahme Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr haben, ist grundsätzlich von einer maximalen halbseitigen Straßensperrung auszugehen, um eine zusätzliche Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf ein Minimum zu beschränken.

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, hat die bauausführende Firma nach § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Anordnung nach § 45 Abs. 1 - 3 StVO darüber einzuholen, wie
ihre Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser
Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen
und eventuelle Umleitungen zu kennzeichnen hat. Sie hat diese Anordnung zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und regelmäßig 2 Wochen vor Baubeginn einzureichen!

Der Antrag nach § 45 Abs. 6 StVO ist im Internet unter landkreis-rostock.de. als pdf-Datei abrufbar.

Ein eventueller Markierungs- und Beschilderungsplan ist rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung vorzulegen.

gez. Freudenreich

Landkreis Rostock Umweltamt Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 02.08.2021 Unser Az: 66.0-51.10.10-5-199

Amt für Kreisentwicklung SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 106-106n-BP06500-E210624

Vorhaben: B-Plan Nr. 65 der Stadt Teterow für das allgemeine Wohngebiet "Mühlenblick"

Vorhabensträger: Stadt Teterow

Stand: 24.06.2021

Zu den vorgelegten Planunterlagen (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht) mit Bearbeitungsstand 24.06.2021 wird aus der Zuständigkeit des Landrates als untere Naturschutzbehörde nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Planzeichnung

Bei der festgesetzten Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB handelt es sich im Bereich des Flurstücks 46 um das gesetzlich geschützte Biotop GUE20943 (GIS-Code 0407-313B5155) Gesetzesbegriff "naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder". Um eine nachrichtliche Übernahme wird gebeten.

Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung

Es fehlt die Ermittlung von Funktionsbeeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope bzw. Biotoptypen ab einer Wertstufe ≥ 3 (s. HzE Punkt 2.4). Für Wohngebiete gelten nach Anlage 5 50 bzw. 200 m Wirkbereich für derartige Biotope sowie die entsprechende prozentuale Beeinträchtigung nach Tab. 0,5 und 0,15. Dies betrifft v.a. die geschützten Biotope, die im nordwestlichen Bereich angrenzen. Die geschützten Biotope südöstlich der Straße "Bornmühlenweg" können aufgrund der Vorbelastung durch die Straße unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin Knopf

Sachbearbeiterin

Landkreis Rostock Umweltamt Untere Wasserbehörde Güstrow, 20.07.2021 Unser Az: 66.0-51.10.10-5-199

Amt für Kreisentwicklung SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 106-106n-BP06500-E210624

Vorhaben: B-Plan Nr. 65 der Stadt Teterow für das allgemeine Wohngebiet "Mühlenblick"

Vorhabensträger: Stadt Teterow

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde ist der B-Plan-Entwurf in der weiteren Bearbeitung in Bezug auf dem Umgang mit dem Niederschlagswasser zu konkretisieren. Die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts durch ein Ingenieurbüro wird begrüßt. Aus den Erfahrungen vergangener Niederschlagsereignisse wird darauf verwiesen, dass eine ungedrosselte Ableitung in die "Kleine Peene" ausgeschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Vernunft

Landkreis Rostock Umweltamt Untere Bodenschutzbehörde Güstrow, 27.07.2021 Unser Az: 66.0-51.10.10-5-199

Amt für Kreisentwicklung SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 106-106n-BP06500-E210624

Vorhaben: B-Plan Nr. 65 der Stadt Teterow für das allgemeine Wohngebiet

"Mühlenblick"

Vorhabensträger: Stadt Teterow

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes auseinandergesetzt. Die betroffenen Böden haben eine mittlere Bodenwertzahl von 49, zählen also trotz des Nichterreichens der BWZ von 50 zu den wertvollen Böden im Land und besitzen eine hohe Schutzwürdigkeit.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine anthropogene Überprägung wird hier nicht gesehen.

Hinweise:

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBI. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in §4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige oder Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i.S.d. BBodSchG festgestellt, sind die Grundstückseigentümer auf Grundlage von §2 Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreis und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

gez. Hadler

Landkreis Rostock Umweltamt Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 21.07.2021 Unser Az: 66.0-51.10.10-5-199

Amt für Kreisentwicklung SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 106-106n-BP06500-E210624 Vorhaben: B-Plan Nr. 65 der Stadt Teterow für das allgemeine Wohngebiet "Mühlenblick"

Vorhabensträger: Stadt Teterow

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Skirl

STADT TETEROW

Eingang

15. Juli 2021





Bergringstadt Teterow Der Bürgermeister

Marktplatz 1-3 17166 Teterow als Betriebsführer des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"

STADTWERKE

Ihr Ansprechpartner Claudia Fischer Telefon: +493996153331 C.Fischer@sw-teterow.de

Teterow, 14.07.2021

Bebauungsplan Nr. 65 der Stadt Teterow für das allgemeine Wohngebiet "Mühlenblick" und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teterow

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Teterow GmbH und der Zweckverband "Wasser/Abwasser Meckl. Schweiz" haben keine Bedenken zu o. g. Bebauungsplan.

Die unter Punkt 4 der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Erschließungen sind korrekt dargelegt.

Das Baugebiet befindet sich nicht in den Trinkwasserschutzzonen des Wasserwerkes Teterow.

Mit freundlichem Gruß

Grindel Abteilun/gsleiter

Technisches Management



Wasser- und Bodenverband "Teterower Peene", Teterower Straße 16, 17168 Jördenstorf

Stadtverwaltung Bergringstadt Teterow z.H. Frau Hohenegger Marktplatz 1-3

17166 Teterow

Jördenstorf, 04.08.2021

Bebauungsplan Nr.65 der Stadt Teterow für das allgemeine Wohngebiet "Mühlenblick" und 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teterow Hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Hohenegger,

bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Teterower Peene" keine Ergänzungen oder Einwände. Von einer Zustimmung ist auszugehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird grundsätzlich positiv angesehen. Der geplante Rückbau der Rohrleitung mit der einhergehenden Renaturierung des Abschnittes des Bornmühlengrabens ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Aus dem vorliegenden Entwurf geht jedoch nicht hervor, wie das anfallende Niederschlagswasser letztendlich abgeführt werden soll. Wie soll die Einleitung in den Kötheler Bach als Hauptvorflut erfolgen? Der Weg des Wassers ab dem geplanten Regenrückhaltebecken bzw. aus dem Wohngebiet ist nicht erkennbar. Wenn es vorgesehen sein sollte, die vorhandene Rohrleitung des Bornmühlengrabens bis zum Kötheler Bach zu nutzen, ist diese im Vorfeld auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen. Da die Leitung vielfach überbaut ist und über mehrere Privatgrundstücke verläuft, steht der Wasser- und Bodenverband einer zusätzlichen Belastung eher ablehnend gegenüber. Bei der Planung ist das abzuführende Niederschlagswasser aus den neuen versiegelten Flächen unbedingt im Zusammenhang mit der hydraulischen Gesamtsituation des Einzugsgebietes des Kötheler Baches zu betrachten. Im Rahmen des Hochwasserschutzes für die Stadt Teterow ist zwingend zu erörtern, welche Auswirkungen das Niederschlagswasser des Wohngebietes bei Starkregenereignissen speziell auf die Pegelsituation am Mühlenteich hat. Kann es hier aufgrund von zu viel Wasser in zu kurzer Zeit zu Problemen kommen?

Für Rückfragen oder klärende Gespräche stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichem Gruß

Falk Bänsch Geschäftsführer

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt **Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Bergringstadt Teterow Bau und Stadtentwicklung Marktplatz 1-3 17166 Teterow

bearbeitet von: Marcel Stehle Telefon: 0385 588-67122 E-Mail: marcel.stehle

@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALUMM - 12z-104/21 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 30.07.2021

B-Plan Nr. 65 Wohngebiet Mühlenblick und 12. Änderung F-Plan Teterow, Vorentwurf Ihr Schreiben vom 08.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft:

Zu dem Vorhaben bestehen seitens der Abteilung grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagesysteme sind sicherzustellen.
- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichsund Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Besucheranschrift

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

Internet: www.stalu-mv.de/mm

Telefon: 0385/588-670

Naturschutz, Wasser und Boden:

Naturschutz

Naturschutzfachliche Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) zu vertreten sind, werden nicht berührt. Zuständige Naturschutzbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

Wasserwirtschaft

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich des StALU MM befinden, sind nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Gewässer I. Ordnung.

Mögliche Maßnahmen am im Vorhabengebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung sind mit dem unterhaltungspflichtigen WBV sowie der hier zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen.

WRRL

Zu den Wasserkörpern und den Belangen der WRRL werden in den vorliegenden Unterlagen keine Ausführungen gemacht. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Begründung/ zu klärende Sachverhalte:

Zur Niederschlagsentwässerung werden in beiden Unterlagen keine konkreten Angaben gemacht. Es wird ausgeführt, dass das Regenwasser wegen der Lehmböden nicht versickern kann. Sollte dies der Fall sein fehlen im B-Plan Regenrückhaltebecken. Durch die Regenentwässerung wäre vermutlich der berichtspflichtige Wasserkörper MIPE-1800 Köthelbach betroffen.

Durch die Abwasserentsorgung kann es auch zu erhöhten Nährstoffeinträgen in den Teterower See und den Pampower Graben (Wasserkörper MIPE-1900) kommen. In der aktuellen Maßnahmenplanung wurde die Maßnahme MIPE-1900_M16 "Stabilisierung der P-Austräge KA Teterow" im Hinblick auf die Nährstoffeinträge in den Teterower See formuliert. Direkt durch das Vorhaben betroffen ist der Grundwasserkörper WP_PT_2_16.

Der Ausgleich sollte auch zur Umsetzung von WRRL Maßnahmen an den vom Vorhaben betroffen Gewässer eingesetzt werden.

Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg zu vertreten sind, werden nicht berührt.

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock ist daher einzuholen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen

Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig.

Immissionsschutz:

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen in einem Umkreis von ca. einem Kilometer zum Vorhaben hinweisen:

In einer Entfernung von ca. 790 m nordöstlich vom Vorhaben (Gemarkung Teterow, Flur 35, Flurstücke 19/2, 22/5) betreibt die Biogas Produktion Altmark GmbH zwei Blockheizkraftwerke (BHKW). Ein BHKW mit dem Brennstoff Biogas hat eine Feuerungswärmeleistung von 2,098 MW, das zweite BHKW mit den Brennstoffen Biogas und Erdgas hat eine Feuerungswärmeleistung von 3,399 MW.

Hinsichtlich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Luftschadstoffe sowie Schall innerhalb der zulässigen Grenzwerte emittiert werden können.

Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl